



EINWOHNERGEMEINDE KIRCHLINDACH

LANDSCHAFTSPLANUNG GEMEINDE KIRCHLINDACH

KOMMUNALER VOLLZUG VON ART. 86 BAUG
IN DER BAULICHEN GRUNDORDNUNG BASIEREND
AUF EINER LANDWIRTSCHAFTLICHEN PLANUNG LP

ERLÄUTERUNGSBERICHT

MITWIRKUNG

31.01.2019

landplan AG

Bächelmatt 49 / 3127 Lohnstorf

Tel 031 809 19 50

info@landplan.ch / www.landplan.ch

- Adrian Kräuchi, dipl. Ing. FH in Landschaftsarchitektur / Executive MBA
- Markus Steiner, dipl. Ing. FH/TU in Landschaftsarchitektur BSLA / Landschaftsökologie
- Jasmine Berchtold, Landschaftsarchitektin BSc FHO

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	5
1.1	Planungsanlass und Handlungsbedarf.....	5
1.1.1	Kommunale Grundordnung.....	5
2	Gegenstand der Planung	7
2.1	Inhalte und Planungsziele.....	7
2.1.1	Planungsauftrag	7
2.1.2	Übergeordnetes Planungsziel	7
2.2	Anforderungen an den zu überarbeitenden kommunalen Schutzzonenplan	8
2.2.1	Rechtliche Rahmenbedingungen (Art. 86 BauG).....	8
2.2.2	Herausforderung und Problemstellung in Bezug auf das Bauen ausserhalb der Bauzone	9
2.2.3	Bearbeitungsthese / Schlussfolgerung.....	9
3	Verfahren	10
3.1	Landwirtschaftliche Planung LP.....	10
3.1.1	Einordnung der Landwirtschaftlichen Planung.....	10
3.1.2	Ablauf und Inhalte	10
3.1.3	Begleitgruppe.....	11
3.2	Einzelbetriebliche Gespräche	11
3.2.1	Gegenstand und Ziel der Gespräche.....	11
3.2.2	Ergebnisse aus den Gesprächen	12
3.3	Schlussfolgerungen	12
4	Erläuterungen zur kommunalen Landschaftsplanung	14
4.1	Übersicht Instrumente	14
4.2	Kommunaler Richtplan Landschaft und Landwirtschaft RPLL	14
4.2.1	Zweck und Stellenwert	14
4.2.2	Inhalte	14
4.3	Schutzzonenplan und Baureglement	15
4.3.1	Zweck und Stellenwert	15
4.3.2	Inhalte	15
4.4	Inventarplan Landschaft.....	15
4.4.1	Zweck und Stellenwert	15
4.4.2	Inhalt Landschaftselemente	15
4.5	Konzeptplan Landschaft.....	20
4.5.1	Zweck und Stellenwert	20
4.5.2	Inhalt.....	20
4.6	Inventarplan Naturobjekte	21
4.7	Abgrenzung zu den rechtskräftigen Festlegungen im Schutzzonenplan	22
5	Planerlassverfahren	23
5.1	Verfahrensübersicht.....	23

VORWORT

Auftraggeberin

Auftraggeberin ist die Gemeinde Kirchlindach.

Erläuterungsbericht

Der vorliegende Erläuterungsbericht ist ein Bericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV). Er dient den Interessierten, die Inhalte und Zusammenhänge der Planung nachvollziehen und verstehen zu können. Der Erläuterungsbericht dient weiter der Vorprüfungs- und Genehmigungsbehörde (Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern) zur Beurteilung der Rechtmässigkeit der Planung und zur Begründung der planerischen Inhalte.

Der Erläuterungsbericht ist ein zwingender Bestandteil der Planung und wurde entsprechend den Anforderungen von Art. 47 RPV und der «Planungshilfe für Ortsplanungen» des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern vom beauftragten Planungsbüro verfasst. Der Erläuterungsbericht mit seinen Anhängen dient der Information und ist somit nicht Gegenstand der öffentlichen Auflage (d.h. gegen die informativen Inhalte können keine Einsprachen im Sinne des Artikels 60 des kantonalen Baugesetzes erhoben werden) und des Beschlusses.

1 AUSGANGSLAGE

1.1 PLANUNGSANLASS UND HANDLUNGSBEDARF

1.1.1 KOMMUNALE GRUNDORDNUNG

1.1.1.1 Ablehnung kommunaler Schutzplan

Der kommunale Schutzzonenplan der Gemeinde Kirchlindach wurde an der Gemeindeversammlung im Jahr 2010 in Zusammenhang mit der Genehmigung der revidierten Zonenplanung – vorwiegend aus Kreisen der Landwirtschaft – in wesentlichen Teilen abgelehnt. Die grössten Widerstände haben sich in Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Schutz- und Schongebieten ergeben und den damit verbundenen Ängsten von zukünftigen Einschränkungen in der Bewirtschaftung, insbesondere in Zusammenhang mit den sich stark verändernden raumplanerischen Rahmenbedingungen.

Damit steht die Gemeinde in der Pflicht, die Überarbeitung des Schutzzonenplans erneut an die Hand zu nehmen, auf die Bedürfnisse und Ängste der Landwirtschaft einzugehen, gleichzeitig die Bedürfnisse der Bevölkerung bezüglich dem Erhalt des wertvollen Landschaftsbildes zu berücksichtigen und der Gemeindeversammlung einen mehrheits- und genehmigungsfähigen Schutzzonenplan zu unterbreiten.

1.1.1.2 Handlungsbedarf und Fragestellung

Die Erarbeitung eines mehrheitsfähigen Schutzzonenplans darf in Anbetracht der vielen offenen Fragen im Bereich der Landwirtschaft, in Bezug auf die landwirtschaftlichen und generellen Entwicklungsabsichten ausserhalb der Bauzone sowie die Landschaftsqualität und die Landschaftsleistungen nicht ausschliesslich aus der Sicht der Landschaftsästhetik oder der Landschaftsökologie erfolgen, was bei der klassischen kommunalen Landschaftsplanung in aller Regel jedoch der Fall ist.

Die Landwirtschaft ist mit ihren Bedürfnissen, Entwicklungsabsichten, Bewirtschaftungsmethoden sowie Auswirkungen auf die Landschaft in angemessener Art und Weise miteinzubeziehen.

1.1.1.3 Auswirkungen auf die Gesamtentwicklung der Gemeinde Kirchlindach

Die Erarbeitung eines mehrheitsfähigen und vollzugstauglichen Instruments in Bezug auf den Umgang mit der Landschaft von Kirchlindach ist insbesondere in Zusammenhang mit einer längerfristigen, gesamtheitlichen und weiteren räumlichen Entwicklung (überkommunale Ansätze) unabdingbar. Der Bundesrat hat am 04. Mai 2016 den Richtplan 2030 des Kantons Bern genehmigt. Damit entfällt das Moratorium für Einzonungen aufgrund der Übergangsbestimmungen im Raumplanungsgesetz, was Spielraum für die räumliche Entwicklung von Kirchlindach eröffnet.

Gleichzeitig beabsichtigt das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR jedoch, weitere bauzonenbezogene Geschäfte in der Gemeinde Kirchlindach erst zu behandeln, wenn der kommunale Schutzzonenplan der Gemeinde Kirchlindach aktualisiert und rechtskräftig und vorliegt.

1.1.1.4 Partizipation mit gesamtheitlicher Betrachtungsweise als Erfolgsfaktor

Damit eine mehrheitsfähige Lösung gefunden werden kann, reicht eine Betrachtungsweise im Rahmen einer ordentlichen Landschaftsplanung nicht aus. Die skizzierte Ausgangslage erfordert ein vertrauensbildendes, anpruchgruppenorientiertes und partizipatives Vorgehen sowie die Auseinandersetzung mit den folgenden Fragenstellungen, um glaubwürdige und mehrheitsfähige Beschlüsse an der Gemeindeversammlung erwirken zu können:

- Nutzungsentwicklung in der Landwirtschaft: Was benötigt die Landwirtschaft, um ihre Kernaufgaben langfristig wahrnehmen und auf die veränderten Rahmenbedingungen (v.a. gestützt auf die Agrarpolitik und Nachfrageseite des Markts) reagieren zu können? Braucht es den Schutz des Kulturlandes? Sind neue Produktionsanlagen erforderlich? Kann dies über die innere Aufstockung erfolgen oder ist die Ausscheidung einer Intensivlandwirtschaftszone notwendig? Wenn ja, wie kann diese unter Berücksichtigung der neuen raumplanerischen Vorgaben räumlich am sinnvollsten organisiert werden?
- Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK II: Was hat die Planung der Regionalkonferenz Bern Mittelland auf dem Gemeindegebiet vorgesehen? Welcher Nutzen und welche Chancen, allenfalls auch welche Einschränkungen sind damit verbunden? Welche Position, Haltung und Forderung sollen die Gemeinde und die Landwirtschaft einnehmen? Mit welchen Instrumenten können die Anliegen und Positionen respektive die Interessenwahrungen der landwirtschaftlichen und nicht-landwirtschaftlichen Bevölkerung am besten sichergestellt werden (z.B. kommunaler Richtplan Landwirtschaft)? Welche Massnahmen sind unter Berücksichtigung der bestehenden Qualität der Landschaft erforderlich, um die Position der Landwirtschaft zu stärken?
- Gesetzliche Rahmenbedingungen und übergeordnete Festlegungen (z.B. revidiertes Raumplanungsgesetz, Fruchtfolgeflächen, FAT-Richtlinien, usw.): Welche Einschränkungen und Vorgaben bestehen auf Grund gesetzlicher Vorgaben in der Landwirtschaft? Wo kann und soll sich die Landwirtschaft räumlich und baulich entwickeln? Welche weiteren Sektoralpolitiken nehmen Einfluss auf die Landschaft und sind zu beachten?

Die skizzierten Themenbereiche und Fragestellungen übersteigen den Rahmen einer ordentlichen Landschaftsplanung. Der bisher zu wenig thematisierte Bereich der Landwirtschaft ist in einem geeigneten Instrument / Verfahren in der erforderlichen Tiefenschärfe zu behandeln. Gegenstand der vorliegenden Planung ist unter anderen, diesem Umstand gebührend Rechnung zu tragen.

2 GEGENSTAND DER PLANUNG

2.1 INHALTE UND PLANUNGSZIELE

2.1.1 PLANUNGSAUFTTRAG

Die Fragestellungen rund um die Landschaft und deren landwirtschaftliche Nutzung stehen im Rahmen der Überarbeitung des Schutzzonenplans im Zentrum. Die Herleitung bezieht neben den reinen naturschützerischen und landschaftsästhetischen Kriterien auch produktions- und nutzungsbezogenen Aspekte der Landwirtschaft sowie Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse ausserhalb des Baugebiets mit ein; dies insbesondere unter den Voraussetzungen der geänderten raumplanerischen Rahmenbedingungen wie beispielsweise dem Raumplanungsgesetz, der Raumplanungsverordnung des Kantons Bern, dem Gewässerschutzgesetz, Bundesgerichtsentscheiden (z.B. Golaten in Zusammenhang mit Intensivlandwirtschaft), usw.

Davon ist primär und insbesondere die Landwirtschaft betroffen, welche einerseits Garant für die Bewirtschaftung des Kulturlands ist, andererseits Rahmenbedingungen und Planungssicherheit benötigt, um auf die sich schnell verändernden Rahmenbedingungen des Markts wie auch der Landwirtschaftspolitik reagieren zu können. In der Gemeinde Kirchlindach hat die Landwirtschaft massgeblich zum heutigen wertvollen Landschaftsbild beigetragen. Die vorliegende Planung setzt voraus, dass dies auch in Zukunft so sein wird (Wahrung des Charakters der Landschaft). Dies erfordert einen engen Einbezug der Landwirtschaft, wenn nicht sogar den Fokus darauf. Eine ernsthafte und enge Partizipation ist die Voraussetzung für den Aufbau einer vertrauensbildenden Basis und einer langfristigen Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen Landwirtschaft, Bevölkerung, Behörden und Gemeinde.

2.1.2 ÜBERGEORDNETES PLANUNGSZIEL

Mit der vorliegenden Planung soll sichergestellt werden, dass die Landwirtschaft von Kirchlindach gestärkt wird, sich in Zukunft bedürfnis- und marktorientiert entwickeln kann und die geologischen, ökologischen, landschaftliche Werte erkannt, gesichert und weiter gepflegt werden. Die Landschaft soll unter Wahrung ihres Charakters (Landschaftsqualität) gestaltet und entwickelt sowie die Landschaftsleistungen anerkannt und gesichert werden.

Für die Weiterentwicklung der Gemeinde ist der Vollzug von Art. 86 zwingend erforderlich. Auf Grund der Ablehnung des letztmals unterbreiteten Schutzzonenplans und der kritischen Grundhaltung der landwirtschaftlichen Kreise wird der Weg einer gemeinsamen und partizipativen landwirtschaftlichen Planung als zielführend erachtet, um den Schutzzonenplan auf der Grundlage der Anliegen und Bedürfnisse der Landwirtschaft zu finalisieren.

2.2 ANFORDERUNGEN AN DEN ZU ÜBERARBEITENDEN KOMMUNALEN SCHUTZZONENPLAN

2.2.1 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN (ART. 86 BAUG)

Die Gemeinden haben den gesetzlichen Auftrag, im Rahmen ihrer Ortsplanungen Landschaften oder Landschaftsteile und Siedlungen oder Siedlungsteile von besonderer Schönheit, Eigenart, geschichtlichem oder kulturellem Wert sowie von ökologischer oder gesundheitlicher Bedeutung, wie See-, Fluss- und Bachufer, Baumbestände, Hecken, Aussichtslagen, Orts- und Strassenbilder, sowie einzelne schützenswerte Objekte mit ihrer Umgebung zu bezeichnen. Dazu sind dem Schutzzweck dienende Bau- und Nutzungsbeschränkungen festzulegen. Gemäss aktueller Praxis (Musterbaureglement) wird dies in aller Regel mittels Schutz- und Schongebieten vollzogen:

- Landschaftsschongebiete bezwecken die Freihaltung von Gebieten besonderer Eigenart, Schönheit und Erholungswert, insbesondere von exponierten Lagen und intakten Ortsbildern (Schutzzweck ist die Landschaftsästhetik)
- Landschaftsschutzgebiete bezwecken die ungeschmälerzte Erhaltung von naturnahen Lebensräumen für einheimische Tier- und Pflanzenarten und dienen dem ökologischen Ausgleich (Schutzzweck ist die Landschaftsökologie)

Die Bestimmungen haben im Wesentlichen zum Zweck, negative Auswirkungen auf die Landschaftsqualität, das Landschaftsbild, die Landschaftsleistungen und die Biodiversität durch bauliche Massnahmen zu verhindern. In homogenen und grossräumigen Landschaften stösst diese (selektive) Art von gebietsspezifischen Nutzungseinschränkung jedoch an seine funktionalen Grenzen. Für die Gemeinde Kirchlindach ist ein gesamtheitlicher Ansatz zu finden.

Weiter bestehen im kommunalen Vollzug der Landschaftsschutz- und Landschaftsschongebiete oftmals folgende Herausforderungen und Realitäten:

- Oftmals pragmatische Festlegung von kommunalen Schutz- und Schongebieten. Insbesondere dort, wo am wenigsten Widerstand vorhanden ist und Bauen grundsätzlich nicht oder nur sehr beschränkt in Frage kommt. Solche Resultate stellen keine befriedigende Lösung für die Landschaft dar.
- Auf Grund der Fokussierung auf Landschaftsästhetik und Landschaftsökologie wird der Aspekt der Landnutzung, -bewirtschaftung oftmals vernachlässigt. Es fehlt eine vertiefte und ernsthafte Auseinandersetzung mit der Thematik.
- Durch die selektive Festlegung von Schutz- und Schongebieten werden die übrigen Landschaftsgebiete abqualifiziert.
- In homogenen Kulturlandschaften (insbesondere im Mittelland) jedoch sind nicht einzelne Landschaftsteile schützenswert, sondern es ist mit der gesamten Kulturlandschaft respektvoll und zeitgemäss umzugehen. Bauvorhaben sind grundsätzlich räumlich so zu organisieren, dass diese standortgerecht in die Landschaft eingebettet werden.
- Andererseits kämpft die Landwirtschaft mit Ihrer Legitimation. Es herrscht vielfach ein verklärtes Bild der heutigen Landwirtschaft. Zum einen soll sie sich dem Markt stellen, zum anderen in vergangenen Strukturen wirtschaften. Schutzmassnahmen

für Kulturen und zeitgemässe Stallbauten sind für eine wirtschaftliche Landwirtschaft erforderlich. Kulturlandschaft verändert sich. Dies soll jedoch respektvoll und sorgfältig erfolgen.

Ein sorgfältiger Umgang und eine hohe Landschaftsqualität sind über die gesamte Landschaft anzustreben. Bauten und Anlagen sollen sich über die ganze Landschaft hinweg betrachtet bestmöglich integrieren.

2.2.2 HERAUSFORDERUNG UND PROBLEMSTELLUNG IN BEZUG AUF DAS BAUEN AUSSERHALB DER BAUZONE

Neben der Frage, in welchen Gebieten das Bauen ausserhalb der Bauzone zugelassen werden sollen, bestehen folgende objektbezogenen Problem- und Fragestellungen, die sich über eine Vielzahl von Projekten betrachtet im Wesentlichen auf die folgenden Aspekte beziehen:

- Standortwahl: Landwirtschaftliche Projekte werden nicht an geeigneten Standorten realisiert, u.a. auf Grund der Verfügbarkeit und bereits bestehenden Bau- und Nutzungsbeschränkungen (kommunale Schutz- und Schongebiete).
- Landschaftliche Integration von landwirtschaftlichen Bauten: Fehlende Sensibilität und Fachkenntnisse im Bereich Landschaft, ortstypische Integrationsmassnahmen (Gelände, Vegetation, Gehölzstrukturen) und gestalterische Massnahmen zur bestmöglichen landschaftlichen Integration.
- Architektonischen Qualität landwirtschaftlicher Bauten: Ortsunangepasste architektonische Standardlösungen, unangepasste bis störende Materialisierung, wenig bis kein Wille zur Auseinandersetzung mit der Qualität des Ortes, mangelnde Kenntnis über stufen- und phasengerechte Planung.

2.2.3 BEARBEITUNGSTHESE / SCHLUSSFOLGERUNG

Gestützt auf die Problemstellungen und Herausforderungen in Bezug auf eine zeitgemässe Landschaftsplanung soll an Hand der nachfolgenden Bearbeitungsthesen ein für die Gemeinde Kirchlintach vollzugstauglicher Ansatz entwickelt werden:

Landschaft ist Abbild der Gesellschaft und dauernden Veränderungen unterworfen. Im Siedlungsgebiet – innerhalb der Bauzone – nimmt man die Veränderungen hin, während für das Kulturland Nostalgievorstellungen vorherrschen. Die Kulturlandschaft als Nichtsiedlungsgebiet kann am besten erhalten werden, wenn sie landwirtschaftlich angepasst genutzt wird, d.h. Kulturland¹ ist und bleibt. Mit dem Landschaftsschutz ist bei der Erhaltung und nachhaltigen Pflege der Kulturlandschaft anzusetzen, was ein hoch gewichtetes Ziel der produzierenden Landwirtschaft sein muss, nämlich die Sicherung des Kulturlandes als gesellschaftlich begrenzte Ressource. Den zahlreichen weiteren (Wohlfahrts-) Funktionen der Kulturlandschaft ist grosser Stellenwert beizumessen wie beispielsweise als Grundlage für die Biodiversität sowie als Raum für Naherholung und Nahtourismus.

¹ Dementsprechend ist auch der Verfassungsauftrag des Bundes an die Landwirtschaft formuliert: Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Pflege der Kulturlandschaft

3 VERFAHREN

3.1 LANDWIRTSCHAFTLICHE PLANUNG LP

3.1.1 EINORDNUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN PLANUNG

Auf Grund der beschriebenen Ausgangslage, Fragestellungen und Planungsgegenstände sowie der hohen Sensibilität seitens der Landwirtschaft wird die Ergänzung des Schutzzonenplans im Rahmen einer landwirtschaftlichen Planung angegangen. Die Abgrenzung und das Zusammenspiel der beiden Planungen ist in der nachfolgenden Darstellung ersichtlich.

LANDWIRTSCHAFTLICHE PLANUNG	KOMMUNALE LANDSCHAFTSPANUNG
– Freiwilliges Instrument für die Landwirtschaft	– Zwingender Bestandteil einer Ortsplanungsrevision
– Fokus Nutzung und Bewirtschaftung	– Fokus Landschafts- und Biotopschutz
– Handlungsbedarf aus Sicht der landwirtschaftlichen Betriebe	– Handlungsbedarf aus Sicht Landschafts- und Biotopinventar
– Dynamischen Entwicklungs- und Zusammenarbeitinstrument	– Statische Planung (Aktualisierung alle ca. 15 Jahre)
– Rahmenbedingungen für die ausstehende kommunale Landschaftsplanung formulieren	– Abschliessende grundeigentümergebundene Festlegungen

3.1.2 ABLAUF UND INHALTE

Die landwirtschaftliche Planung umfasst fünf Module. Die für den Schutzzonenplan relevanten Inhalte fliessen in die vorliegende Planung ein. Die übrigen Inhalte werden im Rahmen der Landwirtschaftlichen Planung in geeigneten Instrumenten verankert (v.a. kommunaler Richtplan Landschaft und Landwirtschaft RPLL).

MODULE LP	ZUSAMMENFASSUNG / ÜBERSICHT FRAGESTELLUNGEN
Modul 1: Analyse	<ul style="list-style-type: none"> – Welche sind Ängste vorhanden? Welche Bedürfnisse bestehen von Seiten Landwirtschaft? – Wo liegen Handlungsschwerpunkte? – Welche Entwicklungsmöglichkeiten, welche Potenziale und welcher Handlungsbedarf ist zu berücksichtigen? – Was darf nicht passieren? – Was ist unbedingt zu berücksichtigen?

Modul 2: Strategie	<ul style="list-style-type: none"> – Wo liegen die Stärken und Schwächen? – Wo bestehen Chancen und welches sind die Risiken, die es zu vermeiden gilt? – Was braucht die Landwirtschaft und was brauchen sie nicht? – Wo setzen wir gemeinsam an?
Modul 3: Ziele	<ul style="list-style-type: none"> – Wie können wir die Landwirtschaft stärken, auf zukünftige Bedürfnisse reagieren, die stadtnahe Lage nutzen, Mitsprache sichern usw.?
Modul 4: Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> – Welche konkreten Massnahmen brauchen wir dazu?
Modul 5: Begleitung	<ul style="list-style-type: none"> – Welche Begleitung zur Sicherstellung obiger Strategien, Ziele und Massnahmen brauchen wir?

3.1.3 BEGLEITGRUPPE

Die Gemeinde hat für die Durchführung der Landwirtschaftlichen Planung und die Ergänzung des Schutzzonenplans eine Projektorganisation aus den folgenden Gremien und Akteuren aufgebaut:

- Vorsitz der Arbeitsgruppe: Grosjean Martin, Vizepräsident Kommission für Entwicklung (KEnt)
- Projektgruppe Landwirtschaft: Grimm Martin, Herrenschwanden, Vertreter Herrenschwanden/südlicher Gemeindeteil, Hänni Beat, Kirchlindach, Mitglied KEnt und Vertreter mittlerer Gemeindeteil, Hebeisen Andreas, Kirchlindach, Vertreter nördlicher Gemeindeteil, Schneider Andreas, Kirchlindach, Ackerbaustellenleiter und Vertreter mittlerer Gemeindeteil
- Projektbegleitung: Andreas Wyss, Martina Iseli, Berner Bauern Verband
- Protokollführung: Bieri Martin, Gemeindeschreiber

Die Begleitgruppe – im Wesentlichen die Gebietsvertreter – bilden die Schnittstelle zu den jeweiligen Ortsteilen und deren BewirtschafterInnen. Die Mitglieder vertreten die Anliegen und Ansprüche der BewirtschafterInnen und den kommunalen Behörden (namentlich der KEnt).

3.2 EINZELBETRIEBLICHE GESPRÄCHE

3.2.1 GEGENSTAND UND ZIEL DER GESPRÄCHE

In zwei ganztägigen Workshops wurde im Rahmen von Modul 1 mit jedem Landwirtschaftsbetrieb an Hand eines Fragebogens ein persönliches einzelbetriebliches Gespräch geführt. Die Annäherung an eine angepasste Lösung zum Schutzzonenplan wurde über eine gesamtheitliche Betrachtungsebene mittels betrieblichen Fragestellungen angegangen. Verschiedene Themenbereiche wurden auf der Grundlage der durch die Landwirte ausgefüllten Fragebogen besprochen. Dieser umfasst Fragen zur

Positionierung der Betriebe, Boden und Bewirtschaftung, Produktion und Markt, Infrastruktur, soziokulturelle Belange, Sondernutzungen sowie Fragen zu Natur und Landschaft. Die individuellen Gespräche wurden mit 40 Betrieben geführt und protokolliert.

Der Workshop bildete eine wichtige Grundlage, um die Anliegen der Landwirtschaft in der Ergänzung des Schutzzonenplans berücksichtigen zu können.

3.2.2 ERGEBNISSE AUS DEN GESPRÄCHEN

Die einzelbetrieblichen Gespräche haben in Bezug auf die Ergänzung des Schutzzonenplans ein deutliches Bild ergeben. Die Grundhaltung der Landwirte zum Umgang mit kommunalen Schutz- und Schongebieten in der Gemeinde Kirchlindach hat sich nicht verändert. Nachstehend einige der wichtigsten Ergebnisse:

- Selektive Schutz- und Schongebiete sind nach wie vor tabu. Es besteht keine Bereitschaft auf irgendwelche ‚Alibi Schutzvorhaben‘ einzugehen.
- Unverständnis über die Ungleichbehandlung von Siedlungsgebieten und der Landwirtschaftszone.
- Es besteht ein hoher Konsens bezüglich der Erhaltung und schonenden Nutzung von Boden und Landschaft.
- Es bestehen Ängste bezüglich der zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzung in Schutz- und Schongebieten. Hierzu braucht es klare und verständliche Spielregeln.
- Es besteht ein grosses Misstrauen gegenüber den Behörden.
- Eine gewisse Ohnmacht bezüglich der Agrarpolitik, damit verbundenen Auflagen, Änderungen im Beitragssystem.
- Das Siedlungsgebiet soll nicht weiter ausgedehnt werden.

Die Landwirte von Kirchlindach sind stolz auf ihre Landschaft und wollen dieses Kulturgut erhalten und pflegen.

3.3 SCHLUSSFOLGERUNGEN

Aus den Ergebnissen der einzelbetrieblichen Gespräche folgt, dass die Landschaft ausserhalb des Siedlungsgebietes von wertvollem Kulturland dominiert wird und die zentrale Existenzgrundlage der Landwirte von Kirchlindach ist. Mit der Sicherung des Kulturlandes für die Landwirtschaft wird weitestgehend dem Anspruch von der Trennung von Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet Rechnung getragen.

Die Landwirtschaft in Kirchlindach soll sich zeitgemäss und einzelbetrieblich entwickeln können. Dazu ist ein flächiger Ansatz zu wählen, mit welchem das Kulturgut Landschaft in seiner Qualität erhalten werden kann.

Es sind deshalb Baubeschränkungen ausserhalb der Bauzone auf dem gesamten Gemeindegebiet erforderlich, um den Anforderungen der Landwirte und dem gesetzlichen Auftrag umfassend Rechnung zu tragen. Im Falle der Gemeinde Kirchlindach umfasst dies das gesamte, ausserhalb der Siedlung liegende Gebiet. Die flächendeckende

Festlegung erfolgt zu wesentlichen Teilen – neben ästhetischen und ökologischen Aspekten – aus der Optik zur Sicherung der Kulturlandschaft und ihrer Qualität, was gegenüber den Schutzüberlegungen aus der Orts- und Siedlungsplanung einen weitreichenderen Zweck verfolgt. Auf der Grundlage der erfolgten Gespräche soll Folgendes erreicht werden:

- Erhaltung der Kulturlandschaft (Kulturlandschaftsgebiete) als natürliche Lebensgrundlage und als Grundlage für die multifunktionale landwirtschaftliche Produktion.
- Flächendeckende Umsetzung der Bau- und Nutzungsbeschränkungen (Art. 86 BauG) mit entsprechenden Handlungs- und Verfahrensanweisungen zur Erreichung einer hohen Landschaftsqualität.
- Dementsprechend sind für die Erhaltung und Erreichung einer hohen Qualität der Landschaft Spielregeln und Steuerungsmechanismen über die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche erforderlich. Dazu sind zu unterscheiden:

Temporäre Anlagen

Dazu soll die Landwirtschaft auf eine zeitgemässe und sich verändernde Kulturtechnik zurückgreifen können z.B. Schutz vor Naturereignissen (z.B. Hagel) oder Kulturschutz (Abdeckungen usw.). Dies ist in Rebbaugebieten mit höchsten Schutzkategorien bereits etablierte Praxis.

Dauerhafte Bauten und Anlagen

Das Bauen (Hochbauten und Erschliessungen) soll mit hohem Respekt gegenüber der Kulturlandschaft und in Anwendung einiger Grundprinzipien erfolgen. Dies sind insbesondere (nicht abschliessend):

- Freihaltung bedeutender historischer Siedlungsansichten
- Freihaltung von Senken entlang von Gewässern
- Freihaltung wichtiger Siedlungstrenngürtel und Grünräume
- Freihaltung exponierter Kuppen
- Freihaltung von besonders schönen Geländekammern und weit offenen Flächen
- Konzentration und Anbindung an bestehende Strukturen (Bauten bilden mit Siedlung und Hofgruppe eine gut eingebettete und funktionale Einheit)

4 ERLÄUTERUNGEN ZUR KOMMUNALEN LANDSCHAFTSPLANUNG

4.1 ÜBERSICHT INSTRUMENTE

Die Umsetzung des gewählten Planungsansatzes erfordert neben der Ergänzung des kommunalen Schutzzonenplans – auch in Zusammenhang mit der Umsetzung der landwirtschaftlichen Planung – den Erlass eines kommunalen Richtplans sowie die Ausarbeitung von Arbeitshilfen und Instrumenten (Inventar- und Konzeptpläne). Dies umfasst folgende Elemente:

- Kommunaler Richtplan Landschaft und Landwirtschaft RPLL
- Inventarplan Naturobjekte 1:10'000
- Inventarplan Landschaft 1:10'000
- Konzeptplan Landschaft 1:10'000
- Schutzzonenplan 1:5'000 (Ergänzung)
- Baureglement (Ergänzung)

4.2 KOMMUNALER RICHTPLAN LANDSCHAFT UND LANDWIRTSCHAFT RPLL

4.2.1 ZWECK UND STELLENWERT

Der kommunale Richtplan Landschaft und Landwirtschaft RPLL fasst als behördenverbindliches Instrument die landwirtschaftlichen Handlungsfelder und Entwicklungsabsichten zusammen und bildet die Grundlage für den Vollzug der landwirtschaftlichen Planung. Gemäss Art. 68 Abs. 3 Baugesetz ist der Richtplan Landschaft und Landwirtschaft RPLL verwaltungsanweisend und bindet die Behörden der Gemeinde Kirchlintach. Auf Antrag der Gemeinde wird die Verbindlichkeit auf zustimmende regionale Organe und kantonale Behörden ausgedehnt. Die Behörden aller Stufen dürfen keine Handlungen vollziehen, die dem Inhalt eines Richtplanbeschlusses zuwiderlaufen.

4.2.2 INHALTE

In Bezug auf die Umsetzung des Schutzzonenplans beantwortet der Richtplan die Frage nach dem „wie?“, indem er die Instrumente für die qualitative Entwicklung, das Gremium für die Beurteilung von Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone sowie Vorgehen und den Ablauf des Beurteilungsverfahrens regelt.

Gegenstand der laufenden Mitwirkung ist das Handlungsfeld 1, welches in Zusammenhang mit der Ergänzung des Schutzzonenplans der Gemeinde zwingend erforderlich ist. Die weiteren Handlungsfelder werden als Bestandteil einer zweiten Mitwirkung nach vorliegend der landwirtschaftlichen Planung zur Stellungnahme unterbreitet.

4.3 SCHUTZZONENPLAN UND BAUREGLEMENT

4.3.1 ZWECK UND STELLENWERT

Der Schutzzonenplan bezeichnet die räumlichen Festlegungen und beantwortet die Frage nach dem „wo?“. Er bezeichnet diejenigen Gebiete, welche mit grundeigentü-merverbindlichen Vorschriften im Baureglement belegt werden (siehe hierzu Artikel 519 Kulturlandschaftsgebiete und 526 Landschaftsschutzgebiete).

4.3.2 INHALTE

Der kommunale Schutzzonenplan wird um zwei Gebietsfestlegungen ergänzt:

- Mit der flächendeckenden Bezeichnung der Kulturlandschaftsgebiete (ohne Bauzonen und Waldfläche) wird in der Gemeinde Kirchlindach der Erhalt der Kulturlandschaft als Ressource für die multifunktionale, landwirtschaftliche Produktion sowie die sorgfältige Integration von baulichen Massnahmen in die Orts- und Landschaftsbilder bezweckt.
- Die Bezeichnung der Landschaftsschutzgebiete bezweckt die ungeschmälerte Erhaltung von naturnahen Lebensräumen für einheimische Tier- und Pflanzenarten.
- Im Bereich langfristiger und strategisch wichtiger Siedlungsentwicklungsgebiete mit Fokus auf die Siedlungsentwicklung nach Innen erfolgt keine Überlagerung mit den Kulturlandschaftsgebieten. Die Abstimmung ist mit den ortsplanerischen Entwicklungsabsichten erfolgt.

4.4 INVENTARPLAN LANDSCHAFT

Gegenstand des Inventarplans Landschaft ist, die besonderen Landschaftsqualitäten in der Gemeinde Kirchlindach aufzuzeigen und das Wesenhafte der Landschaft zu erfassen. Der Inventarplan Landschaft umfasst die wesentlichen landschaftsprägenden Elemente, bezeichnet und beschreibt die einzelnen Landschaftsräume.

4.4.1 ZWECK UND STELLENWERT

Der Inventarplan Landschaft, zusammen mit den Beschreibungen der Landschaftsräume, dient der Fach- und Vertrauensperson Landschaft / Landwirtschaft und der Fachberatung zur Beurteilung und Einschätzung der Bauvorhaben und deren Auswirkungen auf die Landschaft.

4.4.2 INHALT LANDSCHAFTSELEMENTE

Nachfolgend sind die Inhalte des Inventarplans Landschaft beschrieben:

4.4.2.1 Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)

Das ISOS-Inventar bezeichnet die schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung inklusive derer schützenswerten Umgebung. Kirchlindach (regional), Oberlindach (lokal), Niederlindach (lokal), Herrenschwanden (regional) und die Wohnsiedlung Halen (nationale) sind Objekte des ISOS-Inventars. Die Gemeinde hat mit der Festlegung der Ortsbilderhaltungsgebiete (Baureglement Art. 511) den Schutzauftrag vollzogen. Damals nicht bearbeitet wurden die Umgebungszonen. Im Inventarplan

Landschaft wurden die Umgebungsräume erfasst und im Konzeptplan Landschaft als Siedlungsbegrenzungen und Freihalteräume aufgenommen.

Ziel: Die historischen Ortsbilder, insbesondere die gut erhaltenen Ansichten, dürfen nicht geschmälert werden. Freihaltegebiete und Grünkorridore sollen die Ortsbilder stärken.

4.4.2.2 Bundesinventar der historischen Verkehrsweg der Schweiz (IVS)

Die historischen Verkehrswege mit nationaler Bedeutung sind durch die Gemeinde grundeigentümerverschrieben geschützt worden (Art. 514). Oftmals stehen die historischen Verkehrswege in enger Wechselwirkung mit der umgebenden Landschaft, so dass diese bei Bauvorhaben zwingend in die Beurteilung mit einfließen müssen.

4.4.2.3 Landschaftsmorphologische Hauptstrukturen (Geologie und Morphologie)

Ausgehend von der geologischen Karte der Schweiz können die wesentlichen Züge der Landschaft sowie die Landschaftsentwicklung bezeichnet werden. Der geologische Atlas der Schweiz zeigt die sanfte Drumlinlandschaft (Moräne der letzten Vergletscherung z.T. verschwemmt) auf, welche sich von Mühleberg bis nach Kirchlindach zieht. Dazwischen liegen eingetieft der Wohlensee und die Aare. In der feinen Modellierung ist eine Abfolge von Kuppen und Senken zu erkennen.

4.4.2.4 Richtungsverlauf Hauptrelief und Hangkanten (grossräumige Strukturen)

Neben der Feingliederung durch die Moränenablagerungen wird das Gebiet durch grosse gemeindeübergreifende Hauptstrukturen geprägt. Es sind dies Einwirkungen der Aare, welche bei ihrer Absenkung diverse Plateaus und Kanten hinterlassen hat. Sehr prägend ist die Hangkante vom Birchi mit Chutzengrube, Hoger, Herrenschwanden/Aarematte bis zum Wohlensee.

Als nächste Geländestruktur kann der Waldvorhang von Birchiwald über den Löhr- und Buchwald bezeichnet werden, hinter welchem sich die Gesamtlandschaft absenkt und durch den Krebsbach geprägt und entwässert wird. Von dort steigt das Gelände wiederum an bis hinauf an den Frienisberg zum Bühl- und Leutschenwald.

Mit Pfeilen dargestellt ist die Fliessrichtung des Gletscherschliffes weit über die Grenze von Kirchlindach erkennbar. Ortsentwicklungen und Strassen haben sich innerhalb dieser erkennbaren Fliessrichtung entwickelt.

Ziel: Erhalten der Ablesbarkeit und Wirkung der grossräumigen Strukturen.

4.4.2.5 Landschaftsprägende Gewässerläufe (Muldenlagen / Senken)

Kirchlindach wird von diversen Fliessgewässern durchzogen. Das Hauptgewässer ist der Krebsbach, welcher bereits teilweise revitalisiert wurde. In den Krebsbach fliessen, gespiesen von lokalen Feuchtgebieten, der Leutschenbach mit seinem Quellgebiet im Leutschenwald (Schiessstand), der Widlismaadbach aus dem Gebiet Hubel, welcher sich in den Oberlindachbach aus dem Gebiet Rain teilweise offen und teilweise eingedolt mit dem 'Chräbsbach' vereint.

Ziel: In Ergänzung zu den Gewässerräumen ist das ökologisch empfindliche und gut einsehbare Umfeld der Gewässer vor Bauten und Anlagen freizuhalten.

4.4.2.6 Feuchtstandorte und Quellgebiete

In Kirchlindach entspringen mehrere Gewässer. Sie fliessen in den teilweise bereits renaturierten 'Chräbsbach' und von dort in den Reichenbach bis in die Aare. Die Quellgebiete liegen für den Oberlindachbach im Längmösli (Gemeinde Diemerswil), im Holz-mätteli und im Möösliholz. Für den Leutschenbach liegt das Quellgebiet im Möösli und

im Mööslilholz. Keinen direkten Anschluss an die Vorfluter haben das Riederemoos und das Hochmoor des Büselimooses.

Ziel: Die Feuchtstandorte und Quellgebiete sind als wichtige Lebensräume zu erhalten, zu fördern und vor Bauten frei zu halten.

4.4.2.7 Kulturlandschaftsprägende Hofgruppen

Markante Hofgruppen prägen die kupierte Landschaft von Kirchlindach. Die Hofgruppen sind im Inventarplan Landschaft erfasst.

Ziel: Lagequalität der Hofgruppen erhalten und freigehaltenes, umfliessendes Kulturland sichern.

4.4.2.8 Drumlins

Drumlins sind längliche Hügel von tropfenförmigem Grundriss, deren Längsachse in der Eisbewegungsrichtung des eiszeitlichen Rhonegletschers liegt. Als typische Masse werden eine Länge von mehreren 100 bis mehreren 1000 m bei einer Höhe von 10 bis im Einzelfall über 40 m angegeben. Die stromlinienförmigen Körper wurden unter einem sich aktiv bewegenden Gletscher geformt. Sie sind Bestandteil der Grundmoränenlandschaft. Drumlins treten häufig als Gruppen in Fächerform oder gestaffelt auf.

Die Grundmoränenlandschaft in Kirchlindach und südlich des Frienisberg bis Münchenbuchsee (zusammen mit dem Amsoldingerplateau) gehören zu den schönsten Grundmoränenlandschaften der Schweiz.

Ziel: Die typischen Formen und Merkmale der eiszeitlich gewachsenen Landschaft von Kirchlindach sind zu stärken und in ihrer Form nicht zu schmälern.

4.4.2.9 Kleinrelief / Landschaftskammern

Die fein kupierte Landschaft von Kirchlindach setzt sich aus einer Abfolge von mittleren bis kleinen Geländekammern zusammen. Die Landschaftsräume stehen vielfach in funktionalem Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Betrieben und der Siedlungsentwicklung. Landschaftskammern sind die wahrnehmbaren räumlichen Einheiten, in welchen eine stimmige Erscheinung von Funktion und Gestaltung wahrgenommen werden soll. Um das Wesen und den Charakter der einzelnen Räume zu erfassen und Hinweise bezüglich der Pflege und Entwicklung zu verankern, werden die Räume kurz porträtiert. Die Plangrundlage dazu bildet der Inventarplan Landschaft.

I Aarematte

Die Aarematte liegt unmittelbar an der Aare unterhalb von Herrenschwanden. Die Schwemmebene wird landwirtschaftlich genutzt. Zwischen Aare und Kulturland liegt der Reckweg, von der Aare durch einen Heckensaum mit Hochstauden und Schilf getrennt. Die Aarematte ist Bestandteil der kommunalen Uferschutzplanung. Der Raum verfügt über ein grosses Naturpotenzial im Bereich der Aare und der Aareufer.

Ziel: Revitalisierung der Aare sowie Aufwertung und Entwicklung des Uferbereiches, Freihaltung der landwirtschaftlich genutzten Ebene.

II a Herrenschwanden Süd

Die Hochebene liegt in der Fortsetzung des Birchiplateaus, südlich von Herrenschwanden im Bereich der ISOS Umgebungszone (U-Zo I) und ist unerlässlicher Teil des Ortsbildes von Herrenschwanden. Sie gliedert sich in einen vorderen Raum, leicht geschnürt durch die Zone für öffentlich Nutzung und den grossen hinteren Raum begrenzt durch die Hangüberbauung und die Siedlungen in der Thalmatt und der Halensiedlung.

Ziel: Erhaltungsziel a gemäss ISOS-Inventar umsetzen, d. h. Freihaltung mit Ausnahme von standortgebundenen Bauten, die der ursprünglichen Beschaffenheit der Umgebung entsprechen.

II b Herrenschwanden Nord (Lööracher – Schaftlisacher)

Weit offenes, unverbautes Plateau zwischen Herrenschwanden, Hostalen, Löörmoos mit einer prägenden Raumkulisse durch den Löörwald und den Riedernwald. Umgebungszone zu ISOS, U-Zo- I.

Ziel: Erhaltungsziel a gemäss ISOS-Inventar umsetzen, d. h. Freihaltung der weit offenen Ebene und der Waldränder. Standortgebundene Bauten sollen das ISOS stärken und die freie Landschaft nicht beeinträchtigen.

III a Holzacher

Nördlicher Abschluss des Birchiplateaus angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet von Bremgarten, begrenzt durch den prägenden Waldvorhang des Riedernwaldes. Hochplateau mit schöner Weitsicht auf die Stadt und die Berner Alpen.

Ziel: Freihaltung von Bauten und neuen Erschliessungen, Erhaltung der Fernsicht.

III b Riederemoos

Abfallender Hang mit Senke in Richtung Kirchlindach. Ehemalige, drainierte Moosfläche, morphologisch und hydraulisch verbunden mit dem Büsselfmoos.

Ziel: Freihaltung von Bauten und neuen Erschliessungen. Ökologische Aufwertung der angrenzenden Waldflächen im Bereich der moorigen Parzellen zwecks Verbund mit dem Büsselfmoos.

IV a Burrishus – Ästu – Holzacher

Schön kupierte Drumlinlandschaft an der Nordabflankung des Riedernwaldes. Der Raum wird begrenzt durch den Riedernwald sowie das Wegnetz und fliesst in die Ebene des Chräbsbaches. Der Landschaftsraum liegt im Einflussgebiet des ISOS von Niederlindach (U-Zo). Einzelne Drumlins und Hofgruppen strukturieren den Raum. Die historische Wegverbindung Burrishus- Niederlindach (IVS) prägt den Raum durch die hohe Qualität der Strassenführung, der schönen Aussicht auf Kirchlindach und durch die erhaltenen wegbegleitenden Elemente, wie Einzelbäume, Hecken usw.

Ziel: Waldränder frei halten, Hofgruppen stärken, Einbettung der Hofgruppen durch Förderung von Hochstammobstgärten, Einzelbäumen und Feldgehölzen.

IV b Höchi

Drumlinlandschaft zwischen Riedernwald und Chräbsbach, geprägt von landschaftsverbindenden Waldrändern. U-Zo von ISOS lokal, Niederlindach, unverbaute Geländemulde mit einzelnen Hofgruppen.

Ziel: Waldränder frei halten, Hofgruppen stärken, Einbettung der Hofgruppen durch Förderung von Hochstammobstanlagen, Einzelbäumen und Feldgehölzen.

IV c Waldeggsite

Nach Zollikofen abfallende freie Drumlinlandschaft zwischen Riedernwald und Chräbsbach, geprägt von landschaftsverbindenden Waldrändern.

Ziel: Freihaltung der Waldränder und der Raumgrenzen

V a Gehracker – Heimenhaus

Grosse siedlungstrennende Ebenen zwischen Chräbsbach und Kirchlindach. Neubaugebiet West, geprägt von mehreren Hofgruppen.

Ziel: Freihaltung der Bachsenke (Chräbsbach), Einbettung der Hofgruppen, strukturierende Vegetationsentwicklung fördern (Feldgehölze, Einzelbäume, Baumgruppen), Hofgruppen einbetten, siedlungstrennende Wirkung erhalten.

V b Unteri Matt – Chilchmatte – Looacher – Hänglisacher

Grosser unverbauter, fein kupierter und nach Süden abfallender Hang vor Kirchlindach. ISOS U-Zo regional.

Ziel: ISOS Erhaltungsziel a, d. h. Fläche unverbaut erhalten. Hochspannungsleitung erdverlegen, Landschaft strukturieren (Trittsteine), Südansicht, resp. Südblick von Kirchlindach frei halten.

VI a Rämismoos – Steinacker – Hubel

Kupierte Drumlinlandschaft zwischen Kirchlindach und Oberlindach mit markanten Geländevertiefungen und einzelnen Hofgruppen.

Ziel: Stärkung und Förderung des Reliefs durch Einzelbäume und Baumreihen. Hofgruppen stärken. Störende Elemente, wie Leitungen, erdverlegen.

VI b Widme

Nach Zollikofen abfallende Geländekammer.

Ziel: Freihaltung und Förderung der Strassenbegleitpflanzung, Stärkung der Ortseinfahrt Oberlindach.

VII a Moos – Längacher – Leimere - Jetzikofen

Südwest-exponierter, nach Schützenrain abfallender Hang des Friensiberg mit konzentrischen, die Hangflanken umlaufende wie radialen Heckenstrukturen.

Ziel: Freihaltung der grossen unverbauten Flächen, Freihaltung der zentralen Geländebüche (Kämme), Stärkung der konzentrischen Strukturen, Stärkung der Hofgruppen.

VII b Leutschen – Buchsacker – Wintermatt

Südexponierter, oberhalb Kirchlindach liegender Hang mit konzentrischen Vegetations- und morphologischen Strukturen, nördlich begrenzt durch den Leutschenwald.

Ziel: ISOS Erhaltungsziel a, d.h. Fläche unverbaut erhalten. Waldsaum frei halten. Siedlungstrenngürtel zwischen Kirchlindach und Südhang erhalten. Stärkung der konzentrischen Strukturen.

VII c Eigenächer – Holzächer – Lochital

Grosse und eigenständige, von Bauten freigehaltene Geländekammer abfallend zum Oberlindachbach. Nördlich begrenzt durch den Bühlwald, südlich durch Oberlindach (ISOS lokal).

Ziel: Freihaltung der Gewässersenkung sowie des Waldrandzuges. Morphologische Eigenheit verstärken durch Strukturen wie Hecken oder Bäume.

VII d Grossacher – Lochital

Weitläufige, nach Münchenbuchsee verlaufende und von Bauten freigehaltene Geländekammer, den Oberlindach-Tannenwald umlaufend.

Ziel: Freihaltung der Geländekammer und des Waldrandzuges, Förderung einzelner Bäume und Baumgruppen oder Reihen.

VIII a/b Vorhölzli – Moos – Huetmatt

Zwei kleine, nach Norden entwässernde Geländekammern mit Senken und einem zentralen Hof; wenig einsehbar.

Ziel: Freihaltung der Waldrandzone, Stärkung der Hofgruppe, Freihaltung der Kuppen.

IX Schafmöösl - Bittmatt - Riedli

Waldlichtung mit Quellflursenken, Scheibenstand. Quellgebiet des Leutschenbaches.

Ziel: Ökologische Aufwertung des Quellgebietes.

X Kohlholz - Widlismaad

Waldlichtung mit starkem Relief und Bachlaufsenke des Oberlindechbach.

Ziel: Kleinrelief erhalten, Heckenstrukturen stärken, Gewässer aufwerten. Ökologisches Potenzial nutzen.

XI Hubel - Hinderlindachwald - Rain

Gross mehrheitlich von Wald eingeschlossene Geländekammer mit drei Hofgruppen, geprägt von Waldrändern. Quellgebiete des Oberlindechbaches.

Ziel: Schutz der Quellgebiete, Stärkung der Hofgruppen, Freihaltung der Waldränder. Ökologisches Potenzial nutzen.

4.5 KONZEPTPLAN LANDSCHAFT

4.5.1 ZWECK UND STELLENWERT

Der Konzeptplan Landschaft hat zum Ziel, ausgehend vom Inventar Landschaft, in welchem das Wesenhafte und die typische Charakteristik der Landschaft von Kirchlindach und den angrenzenden Gemeinden erfasst wurde, die Entwicklung so zu lenken, dass die Eigenarten und die Qualitäten von Ort und Raum nicht geschmälert, sondern erhalten und gestärkt werden.

4.5.2 INHALT

Der Konzeptplan beinhaltet die folgenden Verhaltensweisen:

4.5.2.1 Freihalten von Ansichten

Besonders exponierte Dorf- und Hofansichten an exponierte Lagen sind vor Neubauten frei zu halten. Im Siedlungsgebiet erfolgt mit der Siedlungsbegrenzung dieselbe Aussage. Für die Beurteilung von Baugesuchen ist immer auch der Inventarplan beizuziehen, in welchem weitere Informationen zu Rauminhalten und Raumgrenzen festgehalten sind.

4.5.2.2 Siedlungstrennende Grünräume

Gestützt auf die historische Entwicklung sowie zur Ablesbarkeit derselben sind wichtige siedlungstrennende Grünräume vor Bauten und Anlagen frei zu halten.

4.5.2.3 Freihaltebereich Gewässer

Die Niederungen und Senken entlang der Gewässer sind von Bauten frei zu halten. Sie sind besonders landschaftsprägend und sowohl für das Landschaftsbild, die Biodiversität wie auch für die Naherholung prioritäre Freihalteräume. Das Gewässerumland wird im Schutzzonenplan aufgenommen und mit einem Bauverbot für Bauten im nicht öffentlichen Interesse belegt.

4.5.2.4 Siedlungsbegrenzungslinien

Mit den Siedlungsbegrenzungslinien wird aufgezeigt, bis wo sich die Siedlung oder einzelne Bauten in der Landwirtschaft entwickeln dürfen und wo die Landschaft unverbaut

erhalten bleiben soll. Die Siedlungsbegrenzungslinien stützen sich auf das ISOS-Inventar sowie auf die Geländemorphologie. Bei der Beurteilung von Bauten und Anlagen ist ebenfalls der Inventarplan Landschaft, in welchem die Teilräume beschrieben sind, beizuziehen.

4.5.2.5 Freihaltebereich prägende Landschaftsstrukturen

Besonders typische, die Gemeinde prägende Landschaftsstrukturen wie Geländekanten, Drumlins und gemeindeübergreifende Waldsäume sind nicht zu schmälern. Die Entwicklung von bestehenden Hofgruppen im Bereich von Drumlins (einige Hofgruppen in Kirchlindach sind auf Drumlins historisch gewachsen) ist mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen.

4.5.2.6 Kulturlandschaftsprägende Hofgruppen

Die Landschaft von Kirchlindach ist geprägt von stattlichen Hofgruppen. In fast sämtlichen Hofgruppen sind eine oder mehrere Bauten im Bauinventar aufgenommen. Die kompakte Erscheinung der Hofgruppe ist wichtig für die Landschaft von Kirchlindach. Neubauten sollen diese Hofgruppen nicht schmälern, sondern stärken. Insbesondere die Südansichten sind mit grösster Sorgfalt zu entwickeln. Mit zu den Hofgruppen gehören die Hochstammfeldobstgärten, welche als Bindeglieder zur den intensiv genutzten landwirtschaftlich Schlägen von grosser Bedeutung sind und entsprechend gefördert werden sollen.

4.5.2.7 Generelle Grundsätze ohne räumliche Zuordnung / Verhaltensweisen (BR Art. 519, Abs. 3)

Generell sollten sich Bauten und Anlagen (z.B. Unterstände, Ökonomiegebäude, Stalungen usw.) an Hofgruppen anlehnen. Bauten, Anlagen und andere bauliche Massnahmen ausserhalb der Hofgruppen sind zugelassen, wenn sie der landwirtschaftlichen Produktion, wie dem Schutz vor Witterungs- und Naturgefahren (z.B. Schutz von Obstanlagen, temporäre Folientunnel, mobile Melkanlagen, temporärer Schutz für Weidetiere usw.) dienen. Zugelassen sind zudem auch Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen. Nicht zulässig sind Aufforstungen und Baumschulen.

4.6 INVENTARPLAN NATUROBJEKTE

Der Inventarplan Naturobjekte beinhaltet die auf nationaler und kantonaler Ebene existierenden Naturobjekte und -gebiete. Auf kommunaler Stufe sind die mit der genehmigten Ortsplanungsrevision vom 12. Juni 2012 rechtskräftig festgelegten Naturobjekte (Bäume, Hecken, Ufergehölze, Trockenborde) dargestellt. Der Plan hat – auf Grund der erfolgten Festlegung auf den verschiedenen Planungsstufen – hinweisenden Charakter.

4.7 ABGRENZUNG ZU DEN RECHTSKRÄFTIGEN FESTLEGUNGEN IM SCHUTZZONENPLAN

Im Rahmen der genehmigten Ortsplanungsrevision vom 12. Juni 2012 sind die nachfolgenden Landschafts- bez. Naturobjekte (Baureglement Kapitel 51 Pflege der Kulturlandschaft und 52 Schutz der naturnahen Landschaft) rechtskräftig genehmigt worden:

51 Pflege der Kulturlandschaft

- Ortsbilderhaltungsgebiete (Art. 511)
- Baudenkmäler (Art. 512)
- Schützenswerte Kulturobjekte (Art. 513)
- Historische Verkehrswege (Art. 514)
- Archäologische Bodenfunde (Art. 515)
- Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen (Art. 516)
- Fließgewässer (Art. 517) → *Festlegung der Gewässerräume in Bearbeitung*

52 Schutz der naturnahen Landschaft

- Hecken, Feldgehölz, Ufergehölz (Art. 521)
- Trockenborde (Art. 522)
- Feuchtgebiete (Art. 523)
- Pathogene und invasive gebietsfremde Pflanzen (Art. 524)
- Naturschutzgebiete (Art. 525)

Auf diese Festlegungen wird im Rahmen der vorliegenden Planung nicht weiter eingegangen. Auf Grund allfälliger seit der Genehmigung der Ortsplanungsrevision erfolgten Änderungen in den übergeordneten Inventaren, Grundlagen und Festlegungen wurde als Arbeitsgrundlage ein aktualisierter Inventarplan Landschaftselemente 1:10'000 aufbereitet und im Anhang beigelegt.

Der Vollzug der Gewässerräume erfolgt parallel zur vorliegenden Planung in einem eigenen Verfahren.

5 PLANERLASSVERFAHREN

5.1 VERFAHRENSÜBERSICHT

Das Planerlassverfahren für die vorliegende Planung erfolgt nach den folgenden Planungsschritten:

1. Mitwirkung

2. Vorprüfung durch die kantonalen Fachstellen
3. Öffentliche Auflage
4. Beschlussfassung des Gemeinderats und der Gemeindeversammlung
5. Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung